

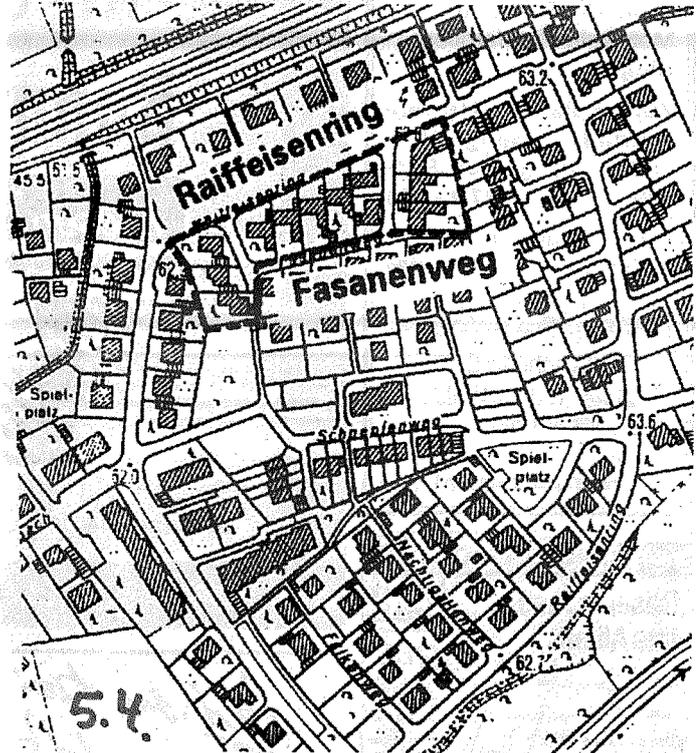
AUSZUG DER
DÜLMENER
ZEITUNG VOM
05.04.97 :

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 20.03.1997 die V. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schürmann-Reismann“ in der Gemarkung Dülmen-Buldern der Stadt Dülmen, bestehend aus dem Plangrundriß, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW, in der nach dem Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB vorliegenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Jedermann kann das Original der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, Zimmer 48 - 51, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
außerdem Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 24. 03. 1997

Hainke
Bürgermeisterin